

Allgemeine Wartungsbedingungen cadwork

Article 1. Präambel

1. Die Fa. Cadwork ist weltweit seit nahezu dreißig Jahren auf dem Softwaremarkt für das Bauwesen marktführend.
2. Ihre vollständige und flexible Modulreihe deckt sämtliche Anwendungsgebiete im Bauwesen und jede Projektphase ab.
3. Der Kunde bescheinigt, im Besitz einer gültigen Benutzerlizenz für die letzte Version der cadwork-Software zu sein, die es ihm rechtmäßig ermöglicht, Wartungsleistungen zu vereinbaren.
4. Der Kunde hat den Wunsch, sich an die Fa. Cadwork zu wenden, um einen Wartungsdienst für die Softwares zu vereinbaren.
5. Der Kunde bestätigt, dass die einwandfreie Erfüllung der Wartungsleistungen eine hohe Zusammenarbeit seinerseits erforderlich macht, so dass er sich verpflichtet, eng und permanent mit der Fa. Cadwork zusammenzuarbeiten, indem er alle für die ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen derselben erforderlichen Informationen bereitstellt.
6. Nach der Kenntnisnahme vom von der Fa. Cadwork vorgelegten Angebot und nach der Bewertung der Gelegenheit, diese Leistung unter Berücksichtigung seines Eigenbedarfs in Anspruch zu nehmen, schätzte der Kunde ein, einen Wartungsdienst seitens der Fa. Cadwork beanspruchen zu wollen.
7. Die Parteien vereinbaren einen permanenten Austausch von Informationen, um zum Erfolg dieses Vertrags beizutragen und das Auftreten etwaiger für die Interessen beider Parteien schadhafter Schwierigkeiten zu vermeiden.

Die Parteien verpflichten sich, im Rahmen der Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen gemäß dem Wortlaut dieser Allgemeinen Bedingungen eng zusammenzuarbeiten.

Article 2. Definitionen

8. Den nachstehenden Begriffen wird von den Parteien die folgende Bedeutung zugewiesen:
 - „Störung“: Störung, die allein oder kumuliert einen Einfluss auf die Benutzung oder Bewirtschaftung der Funktionen hat;
 - „blockierende Störung“: Störung, die allein oder kumuliert einen Einfluss auf die Funktionsweise hat, indem die Benutzung oder die Bewirtschaftung der Funktionen blockiert wird;
 - „Umgängliche Störung“: Störung, die allein oder kumuliert einen Einfluss auf die normale Funktionsweise hat, ohne dass die Benutzung oder Bewirtschaftung der Funktionen blockiert wird;

- „Objektcode“: Quellprogramm, das in eine binäre Sprache in der Objektcodeform übersetzt wird und auf einem Computer gelesen und ausgeführt werden kann;
- „Quellcode“: schriftliches Computerprogramm in einer für den Fachmann verständlichen Programmierungssprache;
- „Diagnose“: Bestimmung des Schweregrads der Störungen;
- „Arbeitszeiten und Werktage“: gearbeitete Zeiten und Tage von Montag bis Freitag unter Berücksichtigung der Uhrzeiten, die im Supportbereich der Internetseite des Leistungserbringers angegeben werden;
- „Software“: Gesamtheit der IT-Programme, die von Cadwork und/oder in ihrem Auftrag entwickelt und dem Kunden zur Verfügung gestellt werden;
- „Umgehungslösung“: vorläufige Lösung zur Beseitigung einer Störung im Anwendungsbereich nebst der vollständigen Bedienungsanleitung zwecks Einrichtung und Bewirtschaftung dieser Lösung, deren Einrichtung und/oder Bewirtschaftung und/oder Benutzung für den Kunden nicht mit Mehrkosten verbunden ist.

Article 3. Vertragsgegenstand

9. Diese Allgemeinen Bedingungen geben Auskunft über die Rechte und Pflichten der Parteien in Verbindung mit den Wartungsleistungen für die Software.

Article 4. Wirksamkeit

10. Diese Allgemeinen Wartungsbedingungen werden mit dem Wartungsangebot zugesandt und sind online verfügbar und zugänglich. Die Unterlagen, die online hinterlegt werden und anlässlich der Bestellung der Leistung bestätigt wurden, gelten in Bezug auf sämtliche Papier- oder elektronischen Fassungen, die zu einem vorhergehenden Zeitpunkt erstellt wurden, vorrangig.
11. Der Kunde ist berechtigt, diese Allgemeinen Bedingungen zu speichern und auszudrucken, indem er die Standardfunktionen seines Browsers oder seines Computers nutzt.
12. Zum Zeitpunkt der Vereinbarung der Wartung ist die für den Kunden wirksame Fassung der Allgemeinen Bedingungen die von ihm bestätigte Fassung.
13. In der Folge behält sich Cadwork das Recht vor, diese allgemeinen Bedingungen jederzeit anzupassen oder zu ändern. Der Kunde wird binnen acht Werktagen vor dem Inkrafttreten der Änderungen per E-Mail und im Zuge einer Veröffentlichung auf der Startseite der Webseite über das Änderungsvorhaben unterrichtet. Diese Änderungen bedürfen der Bestätigung durch den Kunden. In Ermangelung dessen ist er nach der Beendigung einer Vorankündigungsfrist von sechs (6) Monaten ab dem Wirksamwerden der neuen Fassung der Allgemeinen Lizenzbedingungen nicht mehr berechtigt, die

Wartungsleistung zu benutzen, wobei der Vertrag als aufgelöst betrachtet wird.

dem 31. Dezember des verlängerten Jahres bzw. spätestens zum 30. Dezember dieses Jahres zu kündigen.

Article 5. Vertragsunterlagen

14. Die Vertragsunterlagen sind in der abnehmenden Reihenfolge ihrer Bedeutung:
- diese Allgemeinen Wartungsbedingungen;
 - ihre Anlagen.
15. Im Fall des Widerspruchs zwischen Unterlagen unterschiedlicher Art und unterschiedlichen Ranges vereinbaren die Parteien ausdrücklich, dass die in der Unterlage höheren Ranges enthaltenen Bestimmungen in Bezug auf die Verpflichtungen vorrangig gelten, die ein Auslegungsproblem bergen. Im Fall von Widersprüchen zwischen dem Wortlaut von Unterlagen desselben Ranges gelten die zuletzt ausgefertigten Unterlagen in Bezug auf die anderen vorrangig.
16. Unbeschadet der Auslegungsregeln der Verträge gemäß den relevanten Rechtsvorschriften werden die Rangkriterien ausgehend von den nachstehenden Grundsätzen zur Anwendung gebracht:
- Verpflichtung für Verpflichtung
 - oder in Ermangelung Absatz für Absatz
 - oder in Ermangelung Artikel für Artikel.

Article 6. Technischer Geltungsbereich

17. Die mit diesem Vertrag beschriebenen Leistungen gelten einzig für die letzte Version der Software, die anlässlich der Umsetzung der Wartungsleistungen verfügbar ist.

Article 7. Inkrafttreten und Laufzeit

7.1 Inkrafttreten

18. Der Vertrag tritt ab der Vereinbarung der Leistung in Kraft.

7.2 Laufzeit

19. Die Abonnements werden für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember jedes Jahres vereinbart.
20. Im Fall der ersten Vereinbarung im Jahresverlauf verpflichtet sich der Kunde bis zur Beendigung des laufenden Jahres und automatisch auch für das folgende Kalenderjahr.
21. Nach diesem anfänglichen Zeitraum wie oben wird der Vertrag automatisch verlängert. Dieser neuerliche Zeitraum ist unter denselben Bedingungen und für dieselbe Zeitdauer immer im Bedarfsfall verlängerbar. Nach der Beendigung des anfänglichen Zeitraums und anschließend jährlich sind die Parteien jedoch jeweils berechtigt, diesen Vertrag in Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten im Zuge der Zustellung eines Einschreibens mit Rückschein vor

Article 8. Pflichten des Kunden

22. Der Kunde verpflichtet sich:
- die Speicherung der Gesamtheit seiner Daten und Anwendung vor der Wartung durch die Fa. Cadwork zu veranlassen;
 - sämtliche aktualisierte Dokumentationen in Bezug auf die Gesamtheit oder einen Teil der Elemente der Konfiguration des Kunden zu übermitteln;
 - der Fa. Cadwork die Möglichkeit einzuräumen, ein oder mehrere kompetente Mitglieder der Belegschaft des Kunden zu befragen, die die betreffenden Störungen beobachteten;
 - ein Störungsverzeichnis vorzulegen, das die aufgetretenen Störungen ordnungsgemäß dokumentiert. Diesbezüglich obliegt es dem Kunden, in einem Verzeichnis in chronologischer Reihenfolge sämtliche Störungen und Wartungsanfragen zu erfassen;
 - sich mit den technischen Mitteln und insbesondere den für die ordnungsgemäße Erfüllung der Wartungsleistungen erforderlichen Telekommunikationsmitteln auszustatten;
 - auf ausdrückliches Verlangen des Leistungserbringers den Antivirus und den Firewall während der für das Download und die Installation der berichtigenen Patches oder einer neuen Version erforderlichen Zeit zu deaktivieren;
 - den Teams des Leistungserbringers die Rechte als Verwalter in Bezug auf die betreffenden Arbeitsplätze während der für das Download und die Installation der berichtigenen Patches oder einer neuen Version erforderlichen Zeit einzuräumen.

Article 9. Warnhinweis

23. Der Kunde ist verpflichtet sicherzustellen:
- dass er im Besitz der für die Benutzung der Anwendung, die Gegenstand dieser Wartungsleistung sind, erforderliche Kompetenz verfügt;
 - dass seine Strukturen in der Lage sind, die erforderlichen Kompetenzen für die Erfüllung der Wartungsleistungen zu erwerben;
 - dass die Wartungsaufträge bei einem einzigen vom Kunden benannten Ansprechpartner zentralisiert werden, der motiviert und verfügbar ist und über ausreichende technische Kompetenzen verfügt, um mit den Teams der Fa. Cadwork wirksam zu dialogieren.

Article 10. Wartungsdienst

10.1 Diagnose

24. Die Fa. Cadwork veranlasst eine Diagnose der vom Kunden angezeigten Störungen auf der Grundlage der von der Belegschaft des Kunden übermittelten Informationen und ihres Kenntnisstands über die Softwares.
25. Schätzt die Fa. Cadwork in diesem Rahmen ein, dass die beauftragte Leistung nicht in den Anwendungsbereich der Wartung sondern einer Benutzerschulung fällt, legt Cadwork ein geeignetes Schulungsangebot vor, das im Rahmen eines gesonderten Vertrags in Anspruch genommen werden kann.

10.2Wartung durch Berichtigung

26. Die Wartungsleistungen durch Berichtigung bestehen in der Berichtigung oder Umgehung sämtlicher Störungen, die während der Benutzung in Übereinstimmung mit der Softwaredokumentation auftreten.
27. Die Umgehungslösungen sind einzig provisorisch und müssen durch eine endgültige Berichtigung ergänzt werden.
28. Sämtliche wiederholbare Störungen müssen vom Kunden erfasst und der Fa. Cadwork zur Kenntnis gebracht werden.

10.3 Wartung durch Weiterentwicklung

29. Die Wartung durch Weiterentwicklung umfasst die Lieferung von Aktualisierungen, die es ermöglichen:
 - Störungen zu berichtigen oder Verbesserungen mit gleichwertigen Funktionen umfassen, die von der Fa. Cadwork entschieden wurden;
 - die Software in Anbetracht der Entwicklung des vom Kunden benutzten Betriebssystems anzupassen.
30. Die Aktualisierungen werden vom Kunden nicht automatisch und systematisch geliefert. Sie können auf Anfrage des Kunden insbesondere im Fall des Nachweises einer Störung zur Verfügung gestellt werden.
31. Allgemein werden sie dem Kunden in Anlehnung an die Bestimmungen geliefert, die der Webseite von Cadwork zu entnehmen sind.
32. Die Wartung durch Weiterentwicklung umfasst die Lieferung neuer Versionen.
33. Die Wartung durch Weiterentwicklung umfasst unter keinen Umständen die Lieferung spezifischer Entwicklung, die dem Bedarf des Kunden eigen sind.

Article 11. Ausschlüsse aus dem Wartungsdienst

34. Neben der Lieferung neuer Versionen oder spezifischer Entwicklungen werden die nachstehenden Leistungen nicht mit der Wartungsgebühr gedeckt:
 - eine nicht wiederholbare Störung auf Ebene der Konfiguration des Leistungserbringers;
 - die Nichteinhaltung der schriftlichen Bestimmungen, die dem Kunden von Cadwork im Rahmen ihrer Informationspflicht zugesandt wurden;
 - die rechtswidrige oder nicht mit der Dokumentation oder der Zweckbestimmung übereinstimmende Benutzung der Software;
 - eine Änderung der Software durch den Kunden oder einen Dritten auf Veranlassung des Kunden;
 - eine teilweise oder vollständige Änderung der Konfiguration, so dass sie nicht mehr mit der Software kompatibel ist und die nicht im Vorfeld von der Fa. Cadwork zugelassen wurde;
 - Störungen in Verbindung mit anderen Softwares oder Softwarepaketen, die eine Schnittstelle mit der Benutzungskonfiguration darstellen oder auf derselben eingerichtet wurden;
 - Störungen in Verbindung mit der Konfiguration und dem Betriebssystem;
 - Störungen oder Unfälle wie Explosion, Naturkatastrophen, Kriegshandlungen, Aufstand oder Attentate und alle mit der höheren Gewalt oder den Verschulden Dritter gleichzustellenden Ereignisse.
35. In der Annahme, dass die Leistung der Fa. Cadwork im Interesse der erneuten Instandsetzung der Software, die Gegenstand dieser Wartung ist, auf einer der oben genannten Hypothesen aufbaut, wird die Leistung dem Kunden zum am Tag seines Auftrags geltenden Preis oder auf ausdrückliches Verlangen des Kunden auf der Grundlage eines vorherigen Kostenvorschlags in Rechnung gestellt.

Article 12. Wartungsmodalitäten

36. Die Wartungsmodalitäten bestehen in:
 - einem Anrufverfahren;
 - einer Fernwartung;
 - einer Wartung vor Ort (zum geltenden Preis oder auf ausdrückliches Verlangen des Kunden auf der Grundlage eines vorherigen Kostenvorschlags).
- ### 12.1 Anrufverfahren
37. Die Diagnose und im Rahmen der Möglichkeiten die Wartung durch Berichtigung werden eingangs im Rahmen einer telefonischen Assistance, „Hotline“ genannt, gewährleistet.

38. Die Hotline steht dem Kunden zu den Arbeitszeiten werktags gemäß den Angaben auf der Cadwork-Webseite zur Verfügung.

39. Es obliegt dem Kunden, vor jedem Anruf Bezug auf die Dokumentation der Anwendung zu nehmen und die Symptome des aufgetretenen Problems genau und ausführlich zu beschreiben.

12.2 Fernwartung

40. Die Wartungsleistungen durch Berichtigung und Weiterentwicklung, auf die mit diesem Vertrag verwiesen wird, werden durch Fernwartung mit Hilfe der Software TeamViewer oder einem anderen vergleichbaren Tool gewährleistet.

41. In diesem Rahmen erteilt der Kunde der Fa. Cadwork die Genehmigung, sich in seine Computer einzuloggen, um die erforderliche Berichtigung oder sämtliche Leistungen durchzuführen, die eine Lösung oder die Umgehung einer vom Kunden definierten Störung ermöglichen.

42. Um die Fernwartung in Anspruch zu nehmen, ist der Kunde verpflichtet, sich eingangs mit den erforderlichen technischen Mitteln wie Telefonleitungen, Modems und sonstige Ausstattungen, deren Typ und Merkmale von der Fa. Cadwork auf ihrer Internetseite beschrieben werden, auszustatten.

12.3 Wartung vor Ort

43. Im Fall, dass die telefonische Assistance und die Fernwartung es nicht ermöglichen, die angezeigten Störungen zu beseitigen, hat der Kunde die Möglichkeit, die Wartung durch die Teams der Fa. Cadwork vor Ort zu beanspruchen.

44. Die Wartung vor Ort wird nicht mit dem Betrag der Wartungsgebühr gedeckt.

45. Vor jedem Einsatz vor Ort erstellt die Fa. Cadwork auf ausdrückliches Verlangen des Kunden einen Kostenvoranschlag, der Auskunft über den angebotenen Preis gibt. Andernfalls stellt sie ihre Leistung zum geltenden Preis in Rechnung. In Ermangelung der Einigung der Parteien bezüglich des Preises für diese Leistung ist die Fa. Cadwork berechtigt, die Reise zum Standort des Kunden abzulehnen.

12.4 Wartungs- und Berichtigungsfristen

46. Cadwork unternimmt alle Anstrengungen, um die nachstehenden Wartungsfristen einzuhalten:

- 4 Stunden im Fall einer blockierenden Störung.

47. Cadwork unternimmt alle Anstrengungen, um die nachstehenden Berichtigungsfristen einzuhalten:

- fünf (5) Werktagen im Fall einer blockierenden Störung oder in Ermangelung für die Lieferung einer vorläufigen Umgehungslösung;

- zwanzig (20) Tage für alle sonstigen Störungsarten oder die Lieferung einer Aktualisierung oder einer Entwicklung auf der Grundlage eines vom Kunden bestätigten Angebots.

12.5 Wartungsregister

48. Jeder Wartungs- oder Berichtigungsauftrag wird ganz gleich, ob er telefonisch, im Zuge der Fernwartung oder vor Ort erfolgt, wird im Wartungsregister festgehalten.

Article 13. Persönliche Daten

13.1 Anfängliche Formalität

49. Die Parteien machen jeweils ihre Privatsache aus den ihnen im Rahmen der Vorschriften über den Schutz persönlicher Daten obliegenden Formalitäten.

13.2 Sicherung

50. Jede Partei sichert die andere im Rahmen der Einhaltung der ihr zufallenden Rechtsvorschriften im Rahmen des Schutzes persönlicher Daten und vornehmlich auf dem Gebiet der grenzüberschreitenden Datenströme außerhalb der Europäischen Union.

13.3 Personenrecht

51. In Anwendung der Rechtsvorschriften über den Schutz persönlicher Daten können die natürlichen Personen, deren Name von jeder der Partei genutzt werden, in Ermangelung besonderer Hinweise, die den Dokumenten zur Erfassung persönlicher Daten zu entnehmen sind, Gegenstand eines Frage-, Zugangs-, Änderungs- und Berichtigungsrechts bei jeder von der Anfrage betroffenen Person an die Adresse ihres jeweiligen Geschäftssitzes sein.

13.4 Benutzung

52. Jede Partei gewährt der anderen Partei die Möglichkeit, die persönlichen Daten sowohl im eigenen Namen als auch für die vertraglich gebundenen Partner zu benutzen, die zu beruflichen Zwecken und zu Kundenwerbzwecken elektronisch ausgetauscht wurden.

13.5 Einbeziehung von Subunternehmen: allgemeine Hinweise

53. Der Kunde verwies die Fa. Cadwork ausdrücklich auf die strategische und vertrauliche Bedeutung der persönlichen Daten.

54. Infolgedessen bestätigt die Fa. Cadwork, dass die Gesamtheit dieser Daten und Dateien der Einhaltung der Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Schutzes persönlicher Daten untergeordnet wird und in den Anwendungsbereich des Privatlebens sowie ggf. des Berufsgeheimnisses fällt.

55. Die Fa. Cadwork verpflichtet sich zur Einrichtung aller erforderlichen Verfahren für die Gewährleistung der Vertraulichkeit und der höchsten Sicherheit.

56. Die Fa. Cadwork verpflichtet sich, alle für die Einhaltung dieser Verpflichtungen im eigenen Namen und durch ihre Belegschaft erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und insbesondere:

- die Daten oder Dateien nicht zu verarbeiten, einzusehen, die zu anderen Zwecken als die Erfüllung der von ihr im Rahmen dieses Vertrags für den Kunden erbrachten Leistungen enthalten sind;
- die Daten einzig im Rahmen der Anweisungen und der Genehmigung des Kunden zu verarbeiten oder einzusehen;
- in die Dateien keine Fremddaten zu integrieren; alle Vorkehrungen zu treffen, um die etwaige missbräuchliche, böswillige oder betrügerische Benutzung der Daten und Dateien zu vermeiden;
- von der Einsichtnahme, Verarbeitung von Daten Abstand zu nehmen, die nicht von diesem Vertrag betroffen sind, auch wenn der Zugriff auf diese Daten aus technischer Sicht möglich ist.

57. Ferner nimmt die Fa. Cadwork Abstand von:

- der Verbreitung, ganz gleich, in welcher Form, eines Teils oder der Gesamtheit der ausgewerteten Daten;
- der Kopie oder der Speicherung, ganz gleich, in welcher Form und mit welchem Ziel, der auf den Trägern oder in den Dokumenten, die ihr anvertraut wurden oder die sie im Verlauf der Erfüllung dieses Vertrags erfasst hat, enthaltenen Informationen oder Daten.

58. Die Fa. Cadwork verpflichtet sich, alle erforderlichen Vorkehrungen in Bezug auf die Art der Daten und die mit der Verarbeitung verbundenen Risiken zu treffen, um die Sicherheit der Dateidaten zu schützen und insbesondere die etwaige Deformation, die Beschädigung, den Verlust oder den unbefugten Zugriff Dritter zu vermeiden.

59. Die von der Fa. Cadwork zur Gewährleistung der Sicherheit und der Vertraulichkeit der Daten umgesetzten Mittel sind auf www.cadwork.com Kundenbereich zu entnehmen.

60. Die Fa. Cadwork verpflichtet sich, ihre Mittel während der gesamten Laufzeit dieses Vertrags beizubehalten und den Kunden in Ermangelung dessen fristlos zu informieren.

61. Auf jeden Fall verpflichtet sich die Fa. Cadwork im Fall der Änderung der Mittel zur Gewährleistung der Sicherheit und der Vertraulichkeit der Daten und Dateien, dieselben gegen Mittel mit einer höheren Leistung zu ersetzen.

62. Die Fa. Cadwork bestätigt und erklärt sich damit einverstanden, auf dem Gebiet der Verarbeitung der Daten und Dateien tätig zu werden, auf die sie in Übereinstimmung mit diesem Vertrag Zugriff hat.

63. Die Parteien vereinbaren, dem Begriff der Anweisung die Bedeutung zuzuweisen, dass er als gegeben betrachtet wird, sobald die Fa. Cadwork im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrags tätig wird.

64. Die Fa. Cadwork ist nicht berechtigt, die Gesamtheit oder einen Teil der Leistungen insbesondere in einem Land, das sich außerhalb der Europäischen Union befindet, fremdzuvergeben, es sei denn, dies erfolgt mit der ausdrücklichen vorherigen Genehmigung des Kunden in Schriftform.

Article 14. Zusammenarbeit

65. Die Parteien vereinbaren, im Rahmen ihrer Beziehungen eng zusammenzuarbeiten.

66. Der Kunde verpflichtet sich zur Aufrechterhaltung einer aktiven und regelmäßigen Zusammenarbeit, indem der Fa. Cadwork alle von ihr eingeforderten Elemente zur Verfügung gestellt werden.

67. Die Fa. Cadwork verpflichtet sich im Übrigen, sämtliche Schwierigkeiten mitzuteilen, mit denen sie sich ggf. in Anbetracht ihrer Erfahrung konfrontiert sieht, um ihre schnellstmögliche Berücksichtigung zu gewährleisten und auf dieser Grundlage zum Erfolg des Ganzen beizutragen.

Article 15. Preise und Rechnungslegung

68. Der Preis und die Modalitäten der Rechnungslegung sind der Anlage „Wartungsdetails“ oder Offerte zu entnehmen.

69. Der Preis für den Abschluss des Wartungsvertrags kann von der anfänglichen und zeitgleichen Unterzeichnung eines Lizenzvertrags abhängen, wobei die Zeichnung allein des Wartungsvertrags Gegenstand einer gesonderten Preisliste ist. Anlässlich der ersten Unterzeichnung des Vertrags im Jahresverlauf wird die Wartung im zeitlichen Verhältnis bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres in Rechnung gestellt.

70. Die Preisangaben erfolgen zzgl. MwSt. und werden um die Steuern und insbesondere die am Tag der Rechnungslegung geltende Umsatzsteuer erhöht.

Article 16. Preisberichtigung

71. Die Preise werden jährlich in Anlehnung an die nachstehende Formel berichtigt und neu bewertet:

- $P(t) = P(t-1) \times [(S(t) / S(t-1))]$, wobei:
 - $P(t-1)$ der Grundpreis oder der Preis entsprechend der letzten Berichtigung ist;
 - $P(t)$ der Preis nach der Berichtigung ist;
 - $S(t-1)$ der zum Zeitpunkt der Unterzeichnung zuletzt bekannte Syntec-Index ist;
 - $S(t)$ der zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Vertrags veröffentlichte Index ist, wobei der Index dem Datum der letzten Berichtigung entspricht.

72. Der Wert und das Datum des ursprünglichen Indexes sind der Anlage „Wartungsdetail“ oder Offerte zu entnehmen. Die Parteien vereinbaren und erklären sich damit einverstanden, dass unbeschadet einer Neubewertung unter denselben Bedingungen im Folgejahr im Fall einer Preissenkung nach der Umsetzung des ausgewählten Indexes in Anwendung der oben genannten Formel weiterhin der zwischen den Parteien zuletzt vereinbarte Preis zur Anwendung kommt.

73. IM FALL DER EINSTELLUNG DER VERÖFFENTLICHUNG DES BERICHTIGUNGSINDEXES UND IN ERMANGELUNG DER EINIGUNG ÜBER EINEN NEUEN INDEX WIRD DEM PRÄSIDENTEN BEIM TRIBUNAL DE COMMERCE (HANDELSGERICHT) PARIS AUSDRÜCKLICH DIE ZUSTÄNDIGKEIT ZUGEWIESEN, EINEN INDEX ZU DEFINIEREN, DER IN DIE BERICHTIGUNGSFORMEL AUFGENOMMEN WERDEN KANN.

74. Dieser Index ist so auszuwählen, dass er dem nicht mehr veröffentlichten Index weitestgehend nahekommt und den Geist berücksichtigt, den die Parteien anlässlich der Vereinbarung dieser Berichtigungsklausel vereinbaren wollten.

Article 17. Verzugszinsen und

Beitreibungsentschädigung

75. In Ermangelung der Zahlung eines Teils oder der Gesamtheit der von der Fa. Cadwork ausgefertigten Rechnung durch den Kunden binnen der weiter oben vorgesehenen Frist ist dieselbe nach eigenem Ermessen und unbeschadet ihres Rechts auf Beanspruchung der Entschädigung ihres Schadens in Verbindung mit dem Zahlungsverzug berechtigt, dem Kunden die nachstehenden Verzugsstrafen im Rahmen von Verzugszinsen in Rechnung zu stellen.

76. In Ermanglung der Zahlung werden Verzugszinsen zur Anwendung gebracht, die auf der Grundlage des Basiszinssatzes der Europäischen Zentralbank im Rahmen ihrer jüngsten Refinanzierungsgeschäfte zzgl. 10 Prozentpunkte berechnet werden.

77. Es wird vorgeschlagen, erhöhten den Zinssatz der EZB anlässlich der Zinsbewertungen zu berücksichtigen.

78. Ferner vereinbaren die Parteien, dass der Betrag der Pauschalentschädigung im Zuge der Beitreibungsgebühr für jede Rechnung auf 40 Euro / 45 CHF festgesetzt wird.

Article 18. Aussetzung

79. Im Fall der Nichteinhaltung seiner Zahlungsverpflichtungen durch den Kunden, denen derselbe auch nach der Zusendung eines Einschreibens mit Rückschein durch die Fa. Cadwork, mit dem dieselbe ihren Zahlungsanspruch bestätigt, nicht nachkommt, behält sich Cadwork das Recht vor, die Leistung von Rechts wegen und ohne Vorankündigung auszusetzen.

80. Der Zugang zu den Leistungen wird bis zur vollständigen Begleichung aller Cadwork für diese Leistungen geschuldeten Beträge unbeschadet der Kündigung des Vertrags und/oder

der Entschädigung der Kosten und ihres eigenen Schadens in Verbindung mit dieser verspäteten Zahlung ausgesetzt.

Article 19. Garantien

81. Cadwork garantiert, dass alle geistigen Eigentumsrechte, die sich auf die Software beziehen, sowie die gesamte damit verbundene Dokumentation ihr Eigentum ist, so dass sie den Kunden im Rahmen sämtlicher finanzieller Folgen aufgrund von Klagen Dritter wegen Markenverletzung, unlauterem Wettbewerb und/oder Trittbrettfahrerei sichert.

82. In diesem Rahmen übernimmt Cadwork sämtliche Schadensersatzzahlungen, zu denen der Kunde ggf. mit einem rechtskräftigen Urteil verurteilt wird und die sich auf den Nachweis einer Markenverletzung eines Teils oder der Gesamtheit der Software und/oder des unlauteren Wettbewerbs oder der Trittbrettfahrerei beziehen.

Article 20. Haftung

83. Die Parteien vereinbaren ausdrücklich einvernehmlich, dass die Haftung der Fa. Cadwork vom Kunden einzig im Fall eines nachgewiesenen Verschuldens geltend gemacht werden kann.

84. Cadwork kann nicht haftbar gemacht werden, wenn die Version, die sich im Besitz des Kunden befindet, am Tag der Umsetzung der Wartungsleistungen nicht mit der Version übereinstimmt, für die der Wartungsdienst in Anlehnung an den Artikel „Technischer Geltungsbereich“ gemäß diesem Vertrag verfügbar ist.

85. Cadwork kann nicht im Rahmen dieses Vertrags im Fall der Kündigung der Wartung haftbar gemacht werden.

Article 21. Schaden

86. Die Parteien vereinbaren einvernehmlich, dass die Haftung der Fa. Cadwork einzig für die Folgen direkter Schäden geltend gemacht werden kann und die Entschädigung der indirekten Schäden ausgeschlossen wird.

87. Die Haftung der Fa. Cadwork beschränkt sich einvernehmlich auf die vom Kunden im Verlauf der zwölf Monate vor dem Auftreten des Schadens tatsächlich gezahlten Beträge.

88. Diese Bestimmung kommt im Fall der Nichtigkeit, der Auflösung, der Kündigung oder des Verfalls dieser Vertragsbeziehungen zur Anwendung.

Article 22. Versicherungen

89. Der Kunde bescheinigt, eine Versicherung bei einer anerkanntermaßen zahlungskräftigen und in Frankreich niedergelassenen Versicherung in Bezug auf alle finanziellen Folgen seiner Berufshaftpflicht, Haftung aus unerlaubter Handlung und/oder Vertragshaftung aufgrund von Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die Cadwork oder einem Dritten im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrags verursacht wurden, abgeschlossen zu haben.

90. In diesem Rahmen verpflichtet sich der Kunde zur Zahlung der Prämie und Beiträge in Verbindung mit dieser Versicherungspolice und allgemein zur Einhaltung sämtlicher Verpflichtungen, um die Gesamtheit der Aktivitäten in Verbindung mit diesem Vertrag zu decken.
91. Der Kunde muss in der Lage sein, auf Verlangen der Fa. Cadwork eine datierte und unterzeichnete Bescheinigung seines Versicherers vorzulegen, die eine Berufshaftpflichtversicherung bestätigt, deren Prämien von ihm beglichen werden und die die etwaigen Personen-, Sach- und Vermögensschäden deckt. Diese Bescheinigung verweist auf den Betrag und dem Umfang der Versicherung sowie auf den Gültigkeitszeitraum der vereinbarten Deckungen.
92. Die Übergabe der vom Kunden abgeschlossenen Versicherungen an die Fa. Cadwork führt nicht zu einer Beschränkung oder Erweiterung der Haftung des Kunden.
93. Die Fa. Cadwork verzichtet auf etwaige Rechtsmittel und Klagen gegen die Fa. Cadwork vorbehaltlich eines schwerwiegenden und vorsätzlichen Verschuldens und veranlasst ihre Versicherer zu diesem Verzicht.

Article 23. Eigentum

94. Die Fa. Cadwork ist der alleinige Eigentümer der Berichtigungen und Entwicklungen, die sie ausführt. Der Vertrag zieht keinen Eigentumsübergang auf den Kunden nach sich.
95. Die Fa. Cadwork gewährt dem Kunden unwiderruflich eine nicht als Alleinrecht zu verstehende und nicht abtretbare Lizenz auf die Berichtigungen und Entwicklungen nach und nach mit ihrer Ausführung für das Territorium der Europäischen Union, die Benutzung der Software durch denselben unter den Bedingungen der Zeitdauer gemäß den Allgemeinen Lizenzbedingungen der Software und ggf. den besonderen Lizenzbedingungen, die mit dem Kunden im vor der Unterzeichnung dieses Vertrags oder zeitgleich mit seiner Unterzeichnung vereinbart wurden.
96. Der Lizenzpreis der Elemente ist im Preis inbegriffen, der mit diesem Vertrag festgelegt wird.

Article 24. Einbeziehung von Subunternehmen

97. Dieser Vertrag ist ggf. Gegenstand einer Fremdvergabe seitens der Fa. Cadwork.

Article 25. Geschäftliche Referenzen

98. Die Fa. Cadwork ist berechtigt, den Namen des Kunden als geschäftliche Referenz gemäß den geschäftlichen Gepflogenheiten zu nennen.

Article 26. Vertraulichkeit

99. Im Rahmen dieser Vereinbarung gelten sämtliche Informationen als vertraulich, wobei die Informationen und Daten, die von den Parteien in Schriftform oder mündlich berücksichtigt werden.

100. Die Parteien verpflichten sich selbstverständlich:

- zur Behandlung der vertraulichen Informationen unter Berücksichtigung des Schutzgrads, den sie ihren eigenen vertraulichen Informationen derselben Bedeutung zuweisen;
- die Informationen vertraulich zu behandeln und nicht direkt oder indirekt an Dritte weiterzuleiten, wobei auch der Anschein ihrer Weiterleitung vermieden wird;
- die Eigentumsrechte in Verbindung mit den vertraulichen Informationen nicht zu verletzen;
- zu vermeiden, dass die vertraulichen Informationen teilweise oder vollständige kopiert, reproduziert oder dupliziert werden, sofern diese Kopien, Reproduktionen oder Duplikate nicht direkt mit der Erfüllung dieses Vertrags verbunden sind.

101. Die Parteien vereinbaren ausdrücklich, die Eigentumsrechte in Bezug auf die vertraulichen Informationen in keiner Weise zu verletzen.

26.1 Kündigung wegen einer Verfehlung

102. Im Fall des Verstoßes einer der Parteien gegen die Verpflichtungen dieses Vertrag, der nicht binnen einer Frist von fünfzehn (15) Tagen nach der Zusendung eines Einschreibens mit Rückschein zur Information über den betreffenden Verstoß wiedergutmacht wird, ist die andere Partei unbeschadet etwaiger Schadensersatzforderungen, die sie gemäß diesem Vertrag geltend machen kann, von Rechts wegen zur Kündigung oder Auflösung des Vertrags berechtigt.

26.2 Kündigung von Rechts wegen in Ermangelung einer Lizenz

103. An dieser Stelle wird darauf verwiesen, dass dieser Wartungsvertrag die Lieferung von Wartungsleistungen zur Berichtigung oder zur Weiterentwicklung der Software zum Gegenstand hat. Demgemäß wird dieser Wartungsvertrag im Fall der Kündigung oder der Erlöschung der Allgemeinen und der besonderen Lizenzbedingungen gegenstandslos, so dass er von Cadwork ohne Kündigungsfrist und von Rechts wegen gekündigt wird.

26.3 Kündigungsentschädigung

104. Wird der Vertrag von Rechts wegen aufgrund des Erlöschens oder der Kündigung der Allgemeinen und besonderen Lizenzbedingungen gemäß dem Artikel „Kündigung von Rechts wegen in Ermangelung einer Lizenz“ gekündigt oder stimmt die im Besitz des Kunden befindliche Lizenzversion nicht mehr mit der Version überein, für die die Wartungsleistung in Übereinstimmung mit dem Artikel „Technischer Geltungsbereich“ dieses Vertrags verfügbar ist, ist der Kunde verpflichtet, Cadwork eine Entschädigung aufgrund der Kündigung dieses Wartungsvertrags zu zahlen.
105. Der Betrag dieser Entschädigung entspricht dem Restbetrag, der Cadwork vom Kunden für die Wartungsleistungen bis zum

Zeitpunkt der Beendigung des Wartungsvertrags gemäß dem Artikel „Laufzeit“ dieses Vertrags zu zahlen ist.

Article 27. Höhere Gewalt

106. Eingangs führen die Fälle der höheren Gewalt zur Aussetzung der Erfüllung des Vertrags.
107. Dauern die Fälle der höheren Gewalt länger als zwei Monate an, wird dieser Vertrag automatisch gekündigt, es sei denn, die Parteien vereinbaren anderslautende Bedingungen.
108. Als höhere Gewalt oder unerwartete Ereignisse werden Ereignisse betrachtet, die gewöhnlich mit der Rechtsprechung der französischen Gerichtshöfe und Gerichte als solche bestätigt werden.

Article 28. Guter Glaube

109. Die Parteien vereinbaren, ihren Verpflichtungen im guten Glauben nachzukommen.

Article 29. Toleranz

110. Die Parteien vereinbaren gegenseitig, dass die Tatsache für eine der Parteien, eine Situation zu dulden, nicht zur Wirkung hat, der anderen Partei entsprechende Rechte einzuräumen.
111. Ferner kann eine solche Duldung nicht als ein Verzicht auf die Geltendmachung der betreffenden Rechte betrachtet werden.

Article 30. Grundsatz der Wahrheit

112. Die Parteien bestätigen die Wahrhaftigkeit dieser Verpflichtungen.
113. In diesem Sinne erklären sie, keine Kenntnis über etwaige Elemente zu haben, die die Zustimmung der anderen Partei geändert hätten, wenn sie mitgeteilt worden wären.

Article 31. Unabhängigkeit der Parteien

114. Die Parteien erklären, jeweils im eigenen Namen und als voneinander unabhängige Parteien einzutreten.
115. Dieser Vertrag stellt weder eine Verein noch eine Franchise oder einen Auftrag dar, den die eine Partei der anderen erteilt.
116. Die Parteien sind nicht berechtigt, irgendwelche Verpflichtungen im Namen und im Auftrag der anderen Partei einzugehen.
117. Jede Partei haftet ferner allein für ihre Rechtshandlungen, Behauptungen, Verpflichtungen, Leistungen, Produkte und Belegschaften.

Article 32. Titel

118. Im Fall von Auslegungsschwierigkeiten, die sich aus einem Widerspruch zwischen einem der Überschriften der unterschiedlichen Bestimmungen dieses Vertrags und einer der Bestimmungen ergibt, sind die Überschriften zu vernachlässigen.

Article 33. Nichtigkeit

119. Werden eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags als ungültig betrachtet oder in Anwendung eines Gesetzes, einer Verordnung oder in der Folge einer rechtskräftig gewordenen Entscheidung eines zuständigen Gerichts als solche erklärt, bleiben die übrigen Bestimmungen uneingeschränkt wirksam und rechtsgültig.

Article 34. Vollständigkeit

120. Dieser Vertrag spiegelt die Gesamtheit der Verpflichtungen der Parteien wider.
121. Keine allgemeine oder spezifische Bedingungen, die in den von den Parteien zugesandten oder ausgehändigten Unterlagen enthalten ist, kann in den Vertrag aufgenommen werden.

Article 35. Schlichtung

122. Im Fall von Schwierigkeiten jeder Art und vor der Anhängigmachung eines etwaigen Gerichtsverfahrens verpflichten sich die Parteien jeweils, auf Initiative der treibenden Partei binnen acht (8) Tagen nach dem Eingang des Schreibens, mit dem eine Schlichtung im Interesse einer gütlichen Lösung der Streitfälle beantragt wird, zusammenzutreten.
123. Diese Klausel gilt aus rechtlicher Sicht im Rahmen dieses Vertrags eigenständig. Sie wird auch im Fall der etwaigen Nichtigkeit, Auflösung, Kündigung oder Aufhebung dieser Geschäftsbeziehungen weiterhin zur Anwendung gebracht.

Article 36. Abtretung des Vertrags

124. Dieser Vertrag kann nicht Gegenstand der vollständigen oder teilweisen, entgeltlichen oder unentgeltlichen Abtretung durch eine der Parteien sein, es sei denn, dies erfolgt mit der vorherigen Genehmigung der anderen Partei in Schriftform.

Article 37. Sprache

125. Der Vertrag wird auf Französisch, Deutsch und Englisch ausgefertigt.
126. Im Streitfall zwischen den Parteien wird einzig der in der französischen Sprache ausgefertigte Vertrag auf rechtlicher Ebene als rechtsverbindlich betrachtet.

Article 38. Erfüllungsort

127. Im Rahmen der Erfüllung dieser Vereinbarung und vorbehaltlich besonderer Bestimmungen vereinbaren die Parteien, sämtliche Korrespondenzen an ihren jeweiligen Geschäftssitz zu senden.

Article 39. Anzuwendendes Recht

128. Wird die Wartung mit der Fa. Cadwork SA vereinbart, wird dieser Vertrag nach dem schweizerischen Recht geregelt. Wird er hingegen mit der Fa. Cadwork France vereinbart, gilt das französische Recht.

129. Dies ist zutreffend für die inhaltlichen und Formregeln und unbeschadet der Erfüllungsorte der Haupt- oder Nebenverpflichtungen.

Article 40. Gerichtsstand

130. IM STREITFALL WIRD DIE AUSSCHLIESSLICHE ZUSTÄNDIGKEIT ZUGEWIESEN:

- WIRD DIE LIZENZ MIT CADWORK SA VEREINBART - DEM ZUSTÄNDIGEN GERICHT DES KANTONS WAADT UNBESCHADET DER MEHRZAHL DER BEKLAGTEN ODER DER STREITVERKÜNDUNG;
- WIRD DIE WARTUNG MIT CADWORK FRANCE VEREINBART – DEM ZUSTÄNDIGEN GERICHT IN PARIS UNBESCHADET DER MEHRZAHL DER BEKLAGTEN ODER DER STREITVERKÜNDUNG.

Article 41. Liste der Anlagen

Bei den Anlagen zu diesem Vertrag handelt es sich um:

- Anlage 1: Detail der Wartung oder Offerte